

99042004006000

Ausnahmen von der Fischereischeinpflicht Genehmigung

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/S1000020010000011782/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99042004006000
Leistungsbezeichnung I	Ausnahmen von der Fischereischeinpflicht Genehmigung
Leistungsbezeichnung II	Ausnahme von der Fischereischeinpflicht beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Fischereiabgabe, Angeln ohne Angelschein, Angeln, Ausnahmegenehmigung, Fischerei
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.09.2023
Fachlich freigegeben durch	Agrarwirtschaft-A
Handlungsgrundlage	§ 9 Hamburgisches Fischerei- und Angelgesetz www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-Fisc hGHA2019pP4/part/X
Teaser	Sie können eine Ausnahme von der Fischereischeinplicht beantragen.
Volltext	Wenn Sie fischen möchten, benötigen Sie in der Regel einen Fischereischein. Unter bestimmten Umständen kann eine Ausnahme von dieser Regelung gemacht werden.
Erforderliche Unterlagen	Gegebenenfalls Nachweis, dass Sie zum berechtigten Personenkreis gehören.
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie gehören zum berechtigten Personenkreis Personen unter 15 Jahren Personen mit Behinderung Teilnehmer oder Teilnehmerin einer geführten Angeltour oder einer anderen Veranstaltung eines Ausbildungsvereins in dessen eigenen Gewässern oder Pachtgewässern
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	Falls Sie eine Ausnahmegenehmigung für eine Person mit Behinderung beantragen wollen, beachten Sie bitte die in den Links aufgeführten Informationen.
Bearbeitungsdauer	Sofort
Frist	Keine
weiterführende Informationen	https://www.hamburg.de/service/info/111092916/ https://www.hamburg.de/service/info/111092916/

Modul	Sachverhalt
Hinweise	Gültige Fischereischeine anderer Bundesländer, für die eine Fischereiprüfung abgelegt werden musste, werden in Hamburg anerkannt. Wenn Sie Inhaber eines solchen Fischereischeins sind und Sie in Hamburg fischen möchten, müssen Sie trotzdem die Hamburger Fischereiabgabe bezahlen.
Rechtsbehelf	Keine
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Wer fischt muss im Besitz eines Fischereischeins sein. • Personen, die noch nicht 15 Jahre alt sind, dürfen ohne Fischereischein mit einer Handangel angeln, sofern ein/e volljährige Fischereischeininhaber/in dabei ist • Personen mit Behinderung dürfen ohne Fischereischein mit einer Handangel angeln, sofern ein/e volljährige Fischereischeininhaber/in dabei ist Es kann eine schriftliche Ausnahmegenehmigung beantragt werden Man muss die Ausnahmegenehmigung nicht zwingend beantragen Kann zur Sicherheit ausgestellt werden, in der Regel ist es aber ausreichend den Schwerbehindertenausweis dabei zu haben. • Wer an einer geführten Angeltour oder einer anderen Veranstaltung eines Ausbildungsvereins an deren eigenen Gewässern oder Pachtgewässern teilnimmt, benötigt keinen Fischereischein sofern bis zu drei teilnehmende Anglerinnen und Angler ohne Fischereischein durch mindestens eine Person mit Fischereischein unmittelbar betreut werden und an der Veranstaltung oder der Angeltour mindestens eine Ausbilderin oder ein Ausbilder anwesend ist.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Formulare	
Ursursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)